



# Vereinsordnung

des

HVTV "Schmied von Kochel & Bodenschneid"  
Waakirchen- Hauserdörfel e.V.

## Präambel

Gemäß des § 13 der Satzung des Heimat- und Volkstrachtenverein  
"Schmied von Kochel & Bodenschneid" Waakirchen- Hauserdörfel e.V.  
hat die Mitgliederversammlung am 06.10.2017, durch Beschluss diese Vereinsordnung  
erlassen.

Das Ziel ist,

- ❖ den Umgang und die Ordnung unseres Vereinsheims,
- ❖ allgemeine Regeln für die inneren Abläufe des Vereins zu treffen,  
die nicht bereits in der Satzung selbst zu finden sind.

Die Vereinsordnung darf der jeweils gültigen Vereinssatzung nicht widersprechen und  
dient als zusätzliches Instrument für die verschiedenen Ebenen innerhalb des Vereins.

## §1 Erweiterter Ausschuß

1. Der erweiterte Ausschuss besteht aus
  - 3. Vorstand
  - 2 Revisoren
  - 2 Zeugwarte
  - 1 Hüttenwart
  - 2 Jugendleiter
  - 1 Beisitzer
2. Mitglieder des erweiterten Ausschusses können von der Vorstandschaft in den Ausschuss berufen werden.
3. Die vorgeschlagenen Mitglieder des erweiterten Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Aufgabe des erweiterten Ausschusses ist die Beratung und Unterstützung des Ausschusses.

## §2 Vereinsheim

1. Für das Vereinsheim zeichnen gleichberechtigt verantwortlich:
  - Bereichsleiter Trachtenheim
  - Hüttenwart



2. Der Bereichsleiter Trachtenheim zeichnet für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verantwortlich. Er ist für den Wareneinkauf und Verwaltung, sowie für den Betrieb des Trachtenheimes als „Gastronomiebetrieb“ und für Vereinsveranstaltungen verantwortlich. Für dieses Geschäftsfeld erhält er Handlungsvollmacht bis zu einem Betrag von 1.000 EURO Rechnung oder Warenwert. Größere Anschaffungen, sowie Neubeschaffung und Verkauf von Inventar benötigen die Zustimmung des Vorstandes. Ebenso ist bei Verhandlung mit Lieferanten über langfristige Lieferverträge und dergleichen die Vorstandschaft zu beteiligen. Er zeichnet auch für die Einteilung des Servicepersonals für die freitäglichen Vereinsabende und Sonderveranstaltungen (Barbarafeier, Kirta usw.) verantwortlich.

Je nach Umfang der zu erledigenden Aufgaben wird im Bedarfsfall ein stellvertretender Bereichsleiter ernannt. Dessen Handlungsvollmacht und Aufgaben legt die Vorstandschaft im Benehmen mit dem Bereichsleiter fest.

3. Der Hüttenwart zeichnet für den Erhalt und die Pflege des Gebäudes und der Außenanlagen verantwortlich. Er setzt Arbeitsdienste an die zur Pflege und Erhaltung des Trachtenheimes erforderlich sind. Im Rahmen seiner Möglichkeiten führt er kleinere Reparaturen selbst durch oder sorgt für seine Erledigung, vorrangig durch qualifizierte Vereinsmitglieder. Alles bewegliche und unbewegliche Inventar das am Trachtenheim und seinen Nebengebäuden aufbewahrt wird unterliegt seiner Zuständigkeit. Auch die Organisation des Winterdienstes gehört zu seinem Aufgaben. Er berichtet der Vorstandschaft über den Zustand des Trachtenheims und anstehende Sanierungsarbeiten.

Je nach Umfang der zu erledigenden Aufgaben kann im Bedarfsfall ein Stellvertreter berufen werden. Dessen Aufgaben legt die Vorstandschaft im Benehmen mit dem Hüttenwart fest.

### **§3 Gültigkeit dieser Vereinsordnung**

Diese Vereinsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 04.10.2017 vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung am 06.10.2017 vorgeschlagen und angenommen.

Diese Vereinsordnung ist gültig bis zur Änderung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand  
Roland Kostkan

2. Vorstand  
Hans Willberger

Waakirchen, den 06.10.2017